OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653240/2/FP**

Datum: **Linz, 12. September 2024**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30.07.2024, GZ: BHSDVerk-2023-19479/9-BiS, betreffend eine Aufforderung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Bf auf, sich binnen 5 Wochen ab Zustellung des Bescheides hinsichtlich Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Die belangte Behörde begründete wie folgt:

„Laut Bericht der Polizeiinspektion C__ vom 12.01.2023, welchem die Beschuldigtenvernehmungen von einer anderen Person vom 03.01.2023 und von Ihnen selbst, A__, vom 05.01.2023 angeschlossen waren, sind Sie geständig, in der Vergangenheit immer wieder Suchtgift in Form von Cannabis konsumiert zu haben.
Sie wurden daher per Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.01.2023, GZ: BHSDVerk-2023-19479/3-BF, aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Gegen diesen Bescheid erhoben Sie am 15.02.2023 das Rechtsmittel der Vorstellung. Da die Behörde innerhalb der vorgesehenen Frist kein Ermittlungsverfahren einleitete, trat der Bescheid außer Kraft.
Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 02.07.2024, GZ BHSDVerk-2023-19479/8-BiS, wurde das Verfahren erneut eingeleitet und Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, erneut einen Aufforderungsbescheid zu erlassen. Es wurde Ihnen in diesem Schreiben die Möglichkeit eingeräumt, binnen 3 Wochen ab Zustellung zum Sachverhalt Stellung zu beziehen.
Die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wurde am 05.07.2024 nachweislich an Ihre rechtsfreundliche Vertretung, B__ in E__, zugestellt. Bis zum heutigen Tag langte keine Stellungnahme bei der Behörde ein.
In Ihrer Einvernahme durch die Polizei am 05.01.2023 gaben sie an, in den letzten 2-3 Jahren jährlich 30-50 Gramm Cannabis für den Eigenkonsum gekauft zu haben, welches Sie in Form von 2-3 Joints pro Woche konsumiert hätten.
Davor hätten Sie zumindest gelegentlich seit ca. 10-15 Jahren Cannabiskraut konsumiert.
In Ihrer Vorstellung vom 15.02.2023 gaben Sie an, keinen regelmäßigen Cannabiskonsum zu praktizieren. Dem hält die Behörde entgegen, dass bei einem mehrmaligen wöchentlichen Konsum über mehrere Jahre hinweg durchaus von einer Regelmäßigkeit sowie von einer Häufung zu sprechen ist, die möglicherweise auch eine Abhängigkeit mit sich bringt. Eine solche wiederum kann Gefahren bei Ihrer etwaigen Teilnahme im Straßenverkehr mit sich bringen.

Der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Schärding befindet hierzu:
Suchtmittelbeeinträchtigte Lenker zeigen deutliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und auch hinsichtlich ihrer Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten, weshalb sie ein massives Gefahrenpotential und Risiko im Straßenverkehr darstellen.

Vor diesem Hintergrund, und da es für die Behörde keinerlei Anhaltspunkte gibt, dass Sie Ihr Verhalten in der Zwischenzeit geändert haben könnten, bestehen berechtigte Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Diese Bedenken können nur durch eine amtsärztliche Untersuchung ausgeräumt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21.08.2024 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die Behörde den Bf mit Mandatsbescheid vom 31.01.2023 eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet habe, nach Erhebung einer Vorstellung aber untätig geblieben sei. Nach 1,5 Jahren wiederhole sie die Aufforderung auf Basis desselben Sachverhalts.
Die Unterstellung, dass der Bf weiterhin im selben Ausmaß Cannabis konsumiere sei reine Spekulation. Begründete Bedenken seien Voraussetzung für die Überprüfung der gesundheitlichen Lenkeignung. Ein Aufforderungsbescheid dient nicht dazu, zu erforschen, ob begründete Bedenken tatsächlich bestehen (VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094 Rz 12 mwN).
Der Bf habe – nicht zuletzt aufgrund der „Präventionswirkung" der polizeilichen Intervention – den Cannabis-Konsum seit Jänner 2023 eingestellt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27.08.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

In ihrem Vorlageschreiben äußert sie sich wie folgt:

„[…] Der BF behauptet in seiner Beschwerde, dass begründete Bedenken für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nicht vorlägen. Dem hält die Behörde entgegen, dass sich die begründeten Bedenken aus dem niemals amtsärztlich überprüften gehäuften Suchtmittelkonsum der Vergangenheit ergeben. Sollte schon damals eine Abhängigkeit bestanden haben, was bislang nicht überprüft werden konnte, liegt die Vermutung nahe, dass diese eineinhalb Jahre später noch nicht überwunden ist.

Eingehend auf die Bemerkung in der Beschwerde, dass die Bedenken der Behörde, wonach der gehäufte Suchtmittelkonsum des BF eine Abhängigkeit zur Folge gehabt haben könnte, reine Spekulation seien, wird hingewiesen, dass dies doch genau der Sinn und Zweck eines Aufforderungsbescheides bzw. der darauffolgenden amtsärztlichen Untersuchung ist: diese Bedenken auszuräumen oder auch zu bestätigen. Es ist nicht die Aufgabe eines Aufforderungsbescheides, Tatsachen über die gesundheitliche Eignung einer Person festzustellen. Es müssen lediglich begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bestehen, was für die entscheidende Behörde betreffend Herrn A__ aus den in der Bescheidbegründung dargelegten Gründen eindeutig der Fall war bzw. ist. […]"

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

In einer Beschuldigtenvernehmung vom 05.01.2023 vor der PI C__ führt der Bf aus, er konsumiere seit ca. 10 bis 15 Jahren Cannabiskraut in Form von Joints. In den letzten Jahren sei er auf 2 bis 3 Joints in der Woche gekommen. Es könne sein, dass er in den letzten drei Jahren bis zu 150 Gramm gekauft habe. Es handelte sich dabei um Cannabis, welches aus dem Anbau eines Bekannten des Bf stammte.
[Beschuldigtenvernehmung]

Der Bf bringt vor, er habe im Jänner 2023 aufgehört Cannabis zu konsumieren.
[Beschwerde]

Es gibt keine Hinweise dafür, dass der Bf in einer rezenten Vergangenheit bzw. seit Jänner 2023 Suchmittel exzessiv gebraucht hat.

Die belangte Behörde hat den Bf wegen des gleichen Sachverhalts mit Mandatsbescheid vom 31.01.2023 aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die belangte Behörde stützt ihren Bescheid alleine auf den Abschlussbericht der Polizei bzw. die Beschuldigtenvernehmung aus dem Jänner 2023. Nach dem Aktenstand ist zwischenzeitig nichts Neues hervorgekommen, vor allem nicht, dass der Bf in Zusammenhang mit dem Lenken von KFZ in suchtgiftbeeinträchtigtem Zustand aufgefallen ist. Die in der Begründung des Bescheids genannte Äußerung des Amtsarztes findet sich nicht in dem Verwaltungsgericht vorgelegten Akt. Sie ist auch völlig allgemein gehalten und bezieht sich grundlegend auf suchtmittelbeeinträchtigte Lenker. Bei der Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG geht es um die allgemeine gesundheitliche Eignung von Führerscheinbesitzern, die entweder von Suchtgiften abhängig sind oder waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nicht aber um das konkrete Lenken unter Einfluss von Suchtmitteln, welches der Frage der Verkehrszuverlässigkeit zuzuordnen ist, weshalb die Darstellungen des Amtsarztes, die ohnehin notorisch sind und die Frage der Verkehrszuverlässigkeit betreffen, für das Verfahren nicht von besonderer Relevanz sind. Es ist zudem nicht aktenkundig, dass der Bf jemals unter Suchtmitteleinfluss ein KFZ gelenkt hat.

III. Rechtsgrundlagen

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
[…] 4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten. […]

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf gemäß Abs. 3 par. cit. eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gemäß Abs. 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die

Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

## IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243 u.a.).

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (VwGH 16.04.2009; 2009/11/0020)"

Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092). (24.05.2011; 2011/11/0026; 30.09.2011, 2010/11/0248)

IV.2. Im vorliegenden Fall wurde der Bf von der Polizei verdächtigt Suchtgift erworben zu haben und hat der Bf dies auch zugestanden. Die relevanten Umstände ereigneten sich allerdings vor dem bzw. bis zum Jänner 2023 und können die diesbezüglichen Feststellungen auch nur auf die Angaben des Bf selbst gestützt werden, der im Zuge des Aufgriffs eines Suchtmittelhändlers aufgefallen ist. Angaben zu den Mengen des länger zurückliegenden Konsums hat der Bf nicht gemacht. Er meint in den drei Jahren vor 2023 jeweils 50 Gramm pro Jahr

erworben zu haben, was nach den Erfahrungen des Gerichts etwa 50 bis 160 Joints entsprechen würde (0,3 – 1 Gramm pro Joint), also etwa 1 bis 3 Joints pro Woche. Der Bf bringt vor, seit damals nichts mehr konsumiert zu haben. Ein Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen besteht nicht.
Der letzte aufgrund der Angaben des Bf feststellbare Suchtmittelkonsum liegt also mehr als ein Jahr und neun Monate zurück.

Es kann insofern höchstens ein in der entfernten Vergangenheit liegender Konsum festgestellt werden, der wohl einem gehäuften Missbrauch entspricht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat – wie bereits dargestellt – Folgendes ausgesprochen:
„Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092)." (VwGH 30.09.2011, 2010/11/0248)

Der Umstand, dass der Bf vor bald zwei Jahren regelmäßig Cannabis in Form von Joints konsumiert hat und seiner Darstellung nach seit dem langfristig abstinent gewesen ist, lässt im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung (jedenfalls aber auch schon im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung), im Lichte der strengen Judikatur des VwGH, die Annahme begründeter Bedenken nicht mehr zu, weil sich ein relevanter Suchtmittelgenuss aktuell nicht mehr feststellen lässt und der feststellbare Suchtmittelgenuss nicht in einer „rezenten", sprich der jüngeren, Vergangenheit erfolgte.

Vielmehr war der Bf die letzten Monate von der Behörde unbeanstandet im Besitz seiner Lenkberechtigung.

Begründete Bedenken sind im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch in der rezenten Vergangenheit oder gar eine Abhängigkeitssymptomatik aktuell also nicht fassbar.

Entgegen der im Vorlageschreiben dargestellten Ansicht der Behörde und im Sinne dessen, was der Bf unter Bezugnahme auf die Judikatur des VwGH vorbringt, reicht es nicht hin, festzustellen, dass eine Person vor langer Zeit möglicherweise auch intensiver Suchtmittel konsumiert hat, um sie zur amtsärztlichen Untersuchung aufzufordern, sondern müssen im Zeitpunkt der Aufforderung aktuelle und konkrete Bedenken vorliegen, die Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des

Betroffenen zum Lenken von KFZ aufkommen lassen. Solche aktuellen Bedenken müssen vor der Aufforderung vorliegen und müssen diese begründet werden können. Der Umstand, dass im Jänner 2023 aufgrund der Angaben des Bf konkrete Bedenken bestanden haben mögen, weil der Bf damals regelmäßig Suchtmittel konsumiert hat, lässt ohne neue Vorkommnisse gerade nicht darauf schließen, dass der Bf auch aktuell Suchtmittel gehäuft missbraucht oder von ihnen abhängig ist. Vor Allem erweist sich die Ansicht, der Bf sei möglicherweise damals bereits abhängig gewesen und habe diese Abhängigkeit bislang nicht überwunden (Vorlageschreiben) als hypothetisch und insofern gerade nicht als begründet.

„Ein Aufforderungsbescheid ist allerdings - wie bereits ausgeführt - nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV macht (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; 30.6.2022, Ra 2019/11/0203). Dies bedeutet, dass die Aufforderung sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen nicht dazu dienen darf, Bedenken erst zu erwecken, sondern diese im Zeitpunkt der Aufforderung bereits bestehen müssen."

„Die nachvollziehbare Darlegung begründeter Bedenken schon im Aufforderungsbescheid ist Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit. Zweck der amtsärztlichen Untersuchung ist es nicht etwa, erst abzuklären, ob begründete Bedenken überhaupt bestehen; vielmehr soll in Gutachten geklärt werden, ob die Bedenken zutreffen oder nicht, ob beim Betreffenden also die gesundheitliche Eignung weiterhin gegeben ist (vgl. VwGH 16.4.2009, 2009/11/0020)."

(VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094)

„Der in der Vergangenheit liegende Suchtmittelmissbrauch einer Person vermag im Hinblick darauf, dass diese mittlerweile über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 nicht zu rechtfertigen (Hinweis E 24. April 2007, 2006/11/0090). Liegt im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, mit dem die Lenkberechtigung auf ein Jahr befristet wird und monatliche Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben werden, eine 24-monatige Drogenabstinenz dieser Person vor, gibt es keinen Grund mehr, einen Rückfall dieser Person als wahrscheinlich anzunehmen. In einem solchen Fall ist für eine Auflage iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 und auch für eine Befristung der Lenkberechtigung, die ja eine Erkrankung zur Voraussetzung hat, mit deren Verschlechterung gerechnet werden muss (Hinweis E 18. März 2003, 2002/11/0143) kein Raum mehr. Auch unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des Art. 14 des Anhanges III der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein ergibt sich keine andere Beurteilung. Diese Richtlinienbestimmung verlangt, was das Lenken von Fahrzeugen der Gruppe 2 anlangt, dass die zuständige ärztliche Stelle die zusätzlichen Risken und Gefahren gebührend berücksichtigen muss, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind, worauf im Übrigen auch nach § 3 Abs. 3 FSG-GV Bedacht zu nehmen ist. Sie bietet jedoch keine Grundlage für die Annahme, dass bei einem Lenker von Kraftfahrzeugen der

Gruppe 2 eine Rückfallgefahr für wahrscheinlicher anzusehen sei, als bei Lenkern von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1." (VwGH 22.04.2008; 2006/11/0152)

Ein Aufforderungsbescheid ist allerdings nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 macht (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; 30.6.2022, Ra 2019/11/0203). Diese Ausführungen gelten nicht nur für die Aufforderung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sondern auch für die (gleichfalls in § 24 Abs. 4 FSG 1997 geregelte) Aufforderung, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde (fallbezogen: Haaranalyse betreffend den Konsum illegaler Suchtmittel) beizubringen (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/0287, mwN). (VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094)

„Was den ‚gehäuften Alkoholmissbrauch' iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152)." (VwGH 26.07.2018, Ra 2018/11/0063)

Auf das Wesentliche zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Aufforderung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen in zeitlicher Nähe zu einem feststellbaren maßgeblichen Konsum erfolgen sollte, wie dies im vorliegenden Fall ursprünglich auch intendiert war. Nach Verstreichen einer so langen Zeit kann aber selbst nach einem in der entfernteren Vergangenheit gelegenen allenfalls auch häufigeren und längerfristigen Konsum, eine Aufforderung kaum mehr erfolgen, wenn zwischenzeitig nichts hervorgekommen ist das auf einen weiterhin maßgeblichen – dh. gelegentlichen Konsum übersteigenden – Missbrauch schließen ließe, da der Bf seinen Konsum zwischenzeitig eingestellt haben kann, was er vorliegend auch behauptet und dieser Darstellung nichts Konkretes entgegengehalten werden kann.

Die Behörde hat dem Gericht keine aktuellen Vorfälle in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln, die auf eine Sucht oder einen gehäuften Missbrauch schließen ließen, gemeldet.
Der Umstand, dass der Bf in der Zwischenzeit offenbar nicht auffällig geworden ist, spricht dabei viel eher dagegen, dass er neuerlich einen gehäuften Missbrauch mit Suchtmitteln begangen hat oder abhängig ist, als dafür.

Vor diesem Hintergrund lassen sich im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung keine Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen mehr begründen.

IV.3. Aus den dargestellten Gründen ist der Beschwerde – mangels ausreichender begründeter Bedenken – Folge zu geben und der Bescheid ersatzlos aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl